

# WURZER UMWELT UNTERNEHMENSGRUPPE

## Geschenkrichtlinie

**Annehmlichkeiten, Aufmerksamkeiten, Bewirtungen,  
Einladungen, Geschenke, Zugaben**

### **Hinweis:**

Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **1. Vorbemerkung**

Geschenke und Aufmerksamkeiten betrachten wir als normale und im Prinzip willkommene Handlungen, denn sie drücken Wertschätzung in menschlichen Beziehungen aus – und das darf und muss auch im betrieblichen Umfeld möglich sein. Wichtig ist uns dabei, dass der Umgang mit Geschenken

- geltendem Recht entspricht und
- im Einklang mit unseren Werten ist.

Zweck dieser Richtlinie ist es nicht nur, unseren Beschäftigten eine klare Handlungshilfe zu geben, sondern auch unseren Partnern einen transparenten Einblick zu gewähren, nach welchen Maßstäben wir handeln. Unsere Partner können sich auf diesem Wege auch informieren, was unsere Beschäftigten bei der Annahme von Zuwendungen zu beachten haben.

Im Folgenden werden zunächst Begriffe und Anlässe definiert. Anschließend wird erläutert, was genau bei der Vergabe und Annahme von Geschenken innerbetrieblich zu beachten ist.

### **2. Definitionen und Erläuterungen**

Alle Definitionen beziehen sich ausschließlich auf beruflich bzw. betrieblich veranlasste Zuwendungen. Privat veranlasste Zuwendungen sind grundsätzlich nicht im Sinne der Wurzer-Gruppe.

**Geschenke** (im weiteren Sinne): Der Empfänger erhält eine Leistung ohne Gegenleistung oder Erwartung einer Gegenleistung. Geschenke führen zu einer Bereicherung der Beschenkten.

Als **Aufmerksamkeiten** gelten Geschenke dann, wenn sie zu einem persönlichen Anlass des Beschenkten erfolgen (Geburtstag, Beförderung, Dienstjubiläum, Heirat und ähnliche Lebensereignisse).

**Annehmlichkeiten** sind zum Beispiel das Reichen von Kaffee und Gebäck bei einer Besprechung – im Unterschied zu Geschenken findet keine persönliche Bereicherung der Empfänger statt. Annehmlichkeiten sind nicht melde- und dokumentationspflichtig.

**Zugaben** sind definitionsgemäß nicht Geschenke, sondern „Naturalrabatte“, weil sie im direkten zeitlichen und inhaltlichen Kontext eines Geschäfts gewährt werden (z.B. zusätzlicher Schreibblock bei einer Bürobedarfsbestellung). Zugaben sind betriebliches Eigentum.

Alle anderen Sach-, Geld- oder Leistungszuwendungen sind **Geschenke (im engeren Sinne)**.

Bagatellgrenze – **Werbestreuartikel** bis 10 EUR (netto) – sind grundsätzlich nicht dokumentations- und meldepflichtig. Werbestreuartikel sind nicht individuell gefertigte Massenware.

**Einladungen** und **Bewirtungen** sind eine besondere Form der Zuwendung – sie ähneln der Sache nach den Annehmlichkeiten, der Höhe nach jedoch sind sie Geschenke bzw. geldwerte Vorteile und werden deshalb auch wie solche behandelt.

### 3. Verhaltensregeln im Umgang mit Zuwendungen

#### 3.1 Allgemeines

**Dokumentation:** Wichtigstes Prinzip ist Transparenz. Deshalb sind alle Zuwendungen, die über Annehmlichkeiten und die Bagatellgrenze der Werbestreuartikel hinausgehen, betriebsintern zu melden. Die **Meldung** muss folgende Angaben aufweisen bzw. Vorgaben einhalten:

- Zeitnah (d.h. sofort oder innerhalb weniger Werkzeuge)
- Einzeln (d.h. eindeutig je Geschenk und Person zugeordnet)
- Vollständig, d.h. unter Angabe folgender Information
  - o Datum
  - o Schenkender
  - o Beschenkter
  - o Wert / Schätzwert
  - o Anlass / Zweck
  - o Freigebender Vorgesetzter (falls erforderlich)
  - o Freigabedatum
  - o Verbleib des Geschenks (falls zutreffend)
- Meldung erfolgt:
  - o durch den Beschenkten / Schenkenden an seinen direkten Vorgesetzten zur weiteren Entscheidung und weiteren Meldung
  - o an die für die Dokumentation verantwortliche Abteilung „Compliance“
  - o sowie an die Finanzbuchhaltung

**Angemessenheit von Zuwendungen** – ist eine zwingende Anforderung der Wurzer Umwelt-Gruppe, auch wenn es keine eindeutigen und abschließenden Kriterien dafür gibt. Als allgemeine Regel gilt: Beim geringsten Zweifel zur Angemessenheit, den ein unbeteiligter, versierter Dritter haben könnte, ist mit dem / der nächsthöheren Führungsebene ggf. bis hin zur Geschäftsleitung eine Entscheidung zu diskutieren und herbeizuführen.

Solange sich Geschenke, Aufmerksamkeiten und Vorteile innerhalb der jährlichen 35 EUR-Grenze (Geschenke) bzw. einzelfallbezogenen 60 EUR-Grenze (Aufmerksamkeiten) bewegen, kann eher von einer Angemessenheit ausgegangen werden; höherwertige Präsente sollten prinzipiell vermieden werden.

Handeln vor dem Hintergrund „**Bestechung und Bestechlichkeit**“: Zuwendungen sind so zu vergeben und anzunehmen, dass zweifelsfrei kein Zusammenhang zu konkreten Geschäften besteht oder hergestellt werden kann. Besonders wichtig ist, dass hier bereits der Anschein eines möglichen Zusammenhangs zu vermeiden ist. Auch vor diesem Hintergrund gilt, dass beim geringsten Zweifel eine Entscheidung unter Einbezug der nächsthöheren oder auch höchsten Ebene herbeizuführen ist.

### 3.2 Vergabe von Sach- und Leistungszuwendungen durch Beschäftigte der Wurzer-Umwelt-Gruppe an Arbeitnehmer und Partner

Die Entscheidung, Geschenke und Aufmerksamkeiten an Angestellte oder Externe etc. zu vergeben, ist ausschließlich der Geschäftsleitung vorbehalten (Ausnahme: Werbestreuartikel). Grundsätzlich wollen wir **Geschenke** auf ein Minimum und wenige, besondere Anlässe beschränken.

### 3.3 Annahme von Sach- und Leistungszuwendungen durch Beschäftigte der Wurzer-Umwelt-Gruppe

Die Entscheidung, was mit erhaltenen Geschenken und auch Zugaben geschieht, obliegt dem jeweils direkten Vorgesetzten. Geschenke, die

- weder betrieblich genutzt werden sollen oder können
- noch der Beschenkte behalten darf
- noch zurückgewiesen werden

kommen in einen Pool zu verlosender Gegenstände und werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Belegschaft unabhängig verlost („Tombola“). Die Compliance-Abteilung nimmt diese Geschenke an und verwahrt sie sicher.

**Zugaben**, die nicht betrieblich genutzt werden können, werden ebenfalls in diesen Pool übergeben.

### **3.4 Aussprechen und Annahme von Einladungen zu Anlässen und Bewirtungen durch uns an Arbeitnehmer und Partner**

Unter der Voraussetzung, dass es einen klaren und zweifelsfrei nachvollziehbaren betrieblichen Zusammenhang / Grund für eine Einladung oder eine Bewirtung gibt, können Bewirtungen bis 100 EUR (netto) ohne vorherige Freigabe ausgesprochen und angenommen werden.

Wird dieser Wert (voraussichtlich) überschritten, ist vorher eine schriftliche Bestätigung von der Leitung der Wurzer Unternehmens-Gruppe einzuholen.

#### **Inkrafttreten**

Dieses Dokument wurde nach Abstimmung mit den Gesellschaftern durch Beschluss der Geschäftsleitung am 30.06.2022 in Kraft gesetzt. Sie gilt ab sofort für die gesamte Wurzer Unternehmensgruppe. Nur die Geschäftsleitung der Unternehmensgruppe kann sie ändern.